

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2020

Nummer
55

Datum
26.11.2020

INHALT

| | |
|--|----------------------|
| Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen | Seite 192-193 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“ am 04. Dezember 2020 | Seite 193-194 |
| Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte | Seite 194 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 26.11.2020 | Seite 195-199 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Möglichkeit
zur Einsichtnahme in den Entwurf
der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Gemäß § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Kreistag am 14.12.2020 in der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Zimmer 232 (1. OG), während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Besuchersteuerung und des beschränkten Zuganges zum Kreishaus, bedingt durch die Corona-Pandemie, bitten wir um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail unter 06341 940 971/-972 oder christoph.stoeffler@suedliche-weinstrasse.de / michaela.eid@suedliche-weinstrasse.de.

Die o.g. Unterlagen sowie ein Link zu einem interaktiven Haushalt können auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.suedliche-weinstrasse.de (Kategorie „Verwaltung & Politik“ - „Kreisrecht“ bzw. - Register „Zentrale Aufgaben und Finanzen“) abgerufen werden.

- 192 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Es wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind. Vorschläge sind bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Referat Z2 (Finanzen und Beteiligungen) -, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, schriftlich einzureichen.

Landau in der Pfalz, den 19.11.2020
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung
der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes
Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“
am 04. Dezember 2020**

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Am 04. Dezember 2020, 16:30 Uhr, findet eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“, statt.

Tagungsort: Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1 in 76885 Annweiler

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahl Verwaltungsrat
2. Wahlen Verbandsvorsteher und Stellvertreter des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz
3. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Südpfalz
4. Vertretung der Sparkasse Südpfalz in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

Landau in der Pfalz, den 23.11.2020
Dietmar Seefeldt, Vorsteher des Zweckverbandes

- 193 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Hinweis:

Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, kann die Besucherzahl unter Beachtung der hygienischen Schutzmaßnahmen bei Bedarf begrenzt werden.

Bitte beachten: bzgl. der aktuellen Hygienevorschriften ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Venningen Flurstücks-Nr. 8540

- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Grünland)
- Lage: „Unterer Brühl“ Größe: 0,0963 ha

Gemarkung Venningen Flurstücks-Nr. 3590/5

- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)
- Lage: „In der Langen Benn“ Größe: 0,1186 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter –Aktuelles Amtsblatt–.

Landau i. d. Pf., den 25.11.2020

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE:

- Untere Landwirtschaftsbehörde -
gez. Theis

- 194 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 26.11.2020

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das dritte Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Kreisordnungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau sowie die Ordnungsbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Südliche Weinstraße haben oder zuletzt hatten (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Eine jeweils im Einzelfall erlassene Allgemeinverfügung Schule oder Kindertagesstätte bleibt davon unberührt.
- 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 veranlasst hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bzw. Personen mit oder ohne Krankheitssymptomen, bei denen das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV2 auf das Vorhandensein einer Infektion hinweist, das Ergebnis des hierauf folgenden Bestätigungstestes mittels spezifischem Nukleinsäurenachweis von SARS-CoV2 (SARSCoV2-PCR) aber noch nicht vorliegt (Verdachtspersonen),

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein Test zum Nachweis von für SARS-COV2 spezifischer Nukleinsäure (SARs-CoV2-PCR) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen).

2. Vorschriften zur Absonderung (Quarantäne und Isolation)

2.1 Anordnung der Absonderung

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I (vgl. oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts durch Dritte bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

2.1.2 Verdachtspersonen (nach Nr. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in häusliche Quarantäne begeben.

2.1.3 Positiv getestete Personen (nach Nr. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44 a IfSG bleiben davon unberührt.

2.2 Durchführung der Absonderung:

Die Personen dürfen in dem Zeitraum der häuslichen Absonderung ihre Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Ausnahme hiervon ist der notfallmäßige Transport in ein Krankenhaus. Im Falle, dass die Person in einer stationären Einrichtung wohnt, darf sie den ihr in der Einrichtung individuell zugewiesenen Wohnbereich (z. B. Zimmer) nicht verlassen. Die Personen dürfen in dem Zeitraum der Absonderung keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Ausgenommen hiervon sind Besuche von Ärzten oder sonstigem medizinischen Personal in ausreichender Schutzausrüstung im Notfall oder für nicht aufschiebbare medizinische Maßnahmen. Sonstige Ausnahmen von diesem Besuchsverbot sind rechtzeitig vorher mit dem Gesundheitsamt abzusprechen.

Sofern im Verlauf der Absonderung ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich wird, dürfen die Personen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes das Ihnen zugewiesene Zimmer nicht verlassen.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- 2.3 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter 1. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadt Landau. Das bedeutet, dass die Personen, sofern es das Gesundheitsamt als erforderlich ansieht, notwendige Untersuchungen zu dulden haben. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner sind die Personen verpflichtet, sofern es vom Gesundheitsamt als erforderlich angesehen wird, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

- 2.4. Bis zum Ende der Quarantäne müssen die unter 1.1 genannten Personen (Kontaktpersonen der Kategorie 1) ein Tagebuch bezüglich Symptomen, Körpertemperatur (Messungen zweimal täglich), allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit möglich). Sofern bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 während der Quarantäne akute Symptome, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen oder Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn auftreten, muss sofort das Gesundheitsamt informiert und ein Nasen-Rachen-Abstrich zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 veranlasst werden. Die Quarantäne verlängert sich in diesem Fall mindestens bis zum Vorliegen eines negativen Abstrichergebnisses. Im Falle eines positiven Abstrichergebnisses verlängert sich die Quarantäne entsprechend der Kriterien für positiv getestete Personen nach Nr. 2.1.3

Hinweis:

Für den Kontakt von Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit dem Gesundheitsamt Landau-Südliche Weinstraße soll folgende Telefonnummer genutzt werden: **06341 940-606**

- 2.5 Die unter 1. genannten Personen müssen folgende Hygieneregeln beachten:
- Kontakt nur zu den Haushaltsangehörigen, die sie zur Unterstützung benötigen
 - Bei Kontakt sollen die Personen und ihre Haushaltsangehörigen mindestens 1–2 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Alle anderen Personen sollten sich - soweit möglich - nicht im gleichen Raum aufhalten wie die betroffenen Personen oder an einem anderen Ort untergebracht sein.
 - Persönlicher Kontakt zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts muss unterbleiben, sofern er nicht zwingend nötig ist. Bei unvermeidbaren Kontakten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
 - Es sollte für ein regelmäßiges Lüften aller Räume gesorgt werden.
 - Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume sollten nicht häufiger als unbedingt nötig genutzt werden. Mahlzeiten sollten von den betroffenen Personen und ihren Haushaltsangehörigen möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander eingenommen werden.
 - Die allgemeinen Hygienehinweise sind zu beachten.

- 197 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- 2.6. Sofern die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, sollte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass ein Ansteckungsverdacht für bzw. eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 vorliegt. Diese Verfügung kann vorgezeigt werden.

3. Ausnahmen

Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen oder einer Behörde der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Eine Quarantänepflicht in privaten Bereich bleibt dann bestehen. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

4. Beendigung der Maßnahmen

- 4.1 Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis mittels SARS-CoV2-PCR auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Quarantäne, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.
- 4.2 Bei Verdachtspersonen endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels SARS-CoV2-PCR. Ist das Testergebnis mittels SARS-CoV2-PCR der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.
- 4.3 Für positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Testabnahme zum Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Auftreten von Symptomen und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden.
- 4.4 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

- 198 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 8 IfSG.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06341 940-901 oder auf der Webseite der Kreisverwaltung www.suedlich-weinstrasse.de/aktuelles/amsblatt eingesehen werden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt

Landrat